

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2018/059257	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 11.04.2018	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 15.04.2017
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. C01C3/16

Anmelder
ALZCHEM TROSTBERG GMBH

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Fax: +49 89 2399 - 4465	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Werner, Håkan Tel. +49 89 2399-0
--	---	--



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit Ja: Ansprüche 1-10
Nein: Ansprüche

Erfinderische Tätigkeit Ja: Ansprüche 1-10
Nein: Ansprüche

Gewerbliche Anwendbarkeit Ja: Ansprüche: 1-10
Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

Zur Klarheit der Patentansprüche, der Beschreibung und der Zeichnungen oder zu der Frage, ob die Ansprüche in vollem Umfang durch die Beschreibung gestützt werden, ist folgendes zu bemerken:

siehe Beiblatt

Zu Punkt V

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

- 1 Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:
 - D1 US 4 126 664 A (WEISS STEFAN) 21. November 1978 (1978-11-21) in der Anmeldung erwähnt
 - D2 US 6 054 411 A (HORIKIRI HITOSHI [JP] ET AL) 25. April 2000 (2000-04-25)
 - D3 US 4 562 289 A (M HAJEK, H P MÜLLER, W RASSHOFER) 31. Dezember 1985 (1985-12-31)
 - D4 JP 2000 204007 A (SHINETSU KASEI KK) 25. Juli 2000 (2000-07-25)
- 2 D1 wird als nächstliegender Stand der Technik gegenüber dem Gegenstand des Anspruchs 1 angesehen. Es offenbart lagerstabile Cyanamid-Lösungen enthaltend Phosphorsäure und verschiedene Formate.
- 3 Der Gegenstand des Anspruchs 1 unterscheidet sich somit von der bekannten Cyanamid-Lösung dadurch, dass die Lösung ein nichtionisches Tensid aus der Gruppe der Ethoxylate und Glucoside wie in Anspruch 1 definiert enthält, und ist daher neu (Artikel 33 (2) PCT).
- 4 Die mit der vorliegenden Erfindung zu lösende Aufgabe kann darin gesehen werden, die Stabilisierung von Cyanamid-Lösungen zu verbessern.
- 5 Die in Anspruch 1 der vorliegenden Anmeldung für diese Aufgabe vorgeschlagene Lösung beruht aus den folgenden Gründen auf einer erfinderischen Tätigkeit (Artikel 33 (3) PCT): Die Beispiele in der Anmeldung zeigen, dass durch die Zugabe eines Tensids wie in Anspruch 1 definiert die Langzeitstabilität der Lösungen verbessert werden. Insbesondere sinkt der Anteil an Dicyanamid bei der Langzeitlagerung. Die Verwendung von Tensiden wie in Anspruch 1 definiert zur Stabilisierung von Cyanamid-Lösungen ist im Hinblick auf den relevanten Stand der Technik nicht naheliegend. Es geht aus D1 nicht hervor, ob den Zusatz von Formate die Bildung von Dicyanamid unterdrückt. Die vorliegende Anmeldung stellt daher zumindest eine nicht offensichtliche Alternative zu D1 dar.

- 6 Die Ansprüche 2-10 sind vom Anspruch 1 abhängig und erfüllen damit ebenfalls die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit.
- 7 Weitere im Recherchenbericht zitierten Dokumente
- D2 offenbart die Verwendung von Adipinsäure zur Verbesserung der Lagerstabilität von Cyanamid-Lösungen.
- D3 offenbart lagerstabile von Lösungen von Cyanamide in Polyole.
- D4 offenbart Cyanamid-Lösungen enthaltend Phosphorsäure und einen nichtionischen Tensid. Ethoxylate oder Glucoside wie im Anspruch 1 definiert sind nicht offenbart. Solche Lösungen verbessert die Benetzbarkeit von Erde, Rinde oder Pflanzen. Lagerstabilität von Cyanamid-Lösungen wird nicht diskutiert.

Zu Punkt VIII

- 8 Der auf Seite 17, Zeile 25 - Seite 18, Zeile 13 dargestellte Gegenstand der Erfindung fällt nicht unter die vorliegenden Ansprüche. Dieser Widerspruch zwischen den Ansprüchen und der Beschreibung lässt Zweifel in Bezug auf den Gegenstand des Schutzbegehrens entstehen und bewirkt, dass die Ansprüche nicht deutlich sind (Artikel 6 PCT).